

§ 1. Leasingobjekt (LO)

- Die Bestimmungen betreffend das LO und dessen Lieferung ergeben sich aus den vom LG mit dem Lieferanten vereinbarten - vom LN verhandelten bzw. genehmigten - Kaufbedingungen. Der LN hat LO und Lieferant selbst ausgewählt. Die Übergabe und Übernahme des LO durch den LG stellt keine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages dar. Bei Nichtauslieferung des LO hat der LN gegenüber dem LG keinerlei Ansprüche, es sei denn, den LG trifft grobes Verschulden. Die Übergabe / Übernahme des LO wird in einem gesonderten Übernahmeprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt, bestätigt. Der LN nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass aufgrund des Übernahmeprotokolls der LG den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt. Bei Übernahme des LO hat der LN (oder ein von ihm Bevollmächtigter) das LO auf Mängel zu überprüfen und ein Protokoll samt allfälliger Mängel zu erstellen und dieses unverzüglich firmenmäßig durch den LN und den Lieferanten unterfertigt an den LG zu übersenden. Der LN hat das LO hinsichtlich Mängel etc. laufend zu prüfen, diese dem LG schriftlich bekannt zu geben und alle zur Durchsetzung von Ansprüchen erforderliche Veranlassungen fristgerecht auf eigene Kosten namens LG vorzunehmen. So einzelne Teile des LO von unterschiedlichen Lieferanten angekauft werden sollen, bezieht sich der in den gegenständlichen AGB verwendete Begriff „Lieferant“ sinngemäß immer auf sämtliche Lieferanten.
- Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung und Verwendbarkeit für die vom LN in Aussicht genommenen Zwecke, sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen des LO nicht Gegenstand des vom LG geschuldeten Vertragsinhaltes sind. Der LN ist daher verpflichtet, sich vor Unterfertigung des Leasingvertrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des LO, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des LO als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über das LO beim Lieferanten einzufordern.
- Der LG haftet nicht für einen bestimmten Umfang, Wert, Zustand oder Eigenschaft des LO, insbesondere nicht für den vom LN beabsichtigten Verwendungszweck. Der LG haftet daher nicht für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten LO. Insbesondere haftet der LG nicht für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung des Lieferanten. Der LG tritt im Gegenzug bereits jetzt sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, an den LN ab. Der LN nimmt diese Abtretung an und wird diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fristgerecht geltend machen. Der LG haftet nicht für eine Einbringlichkeit und Durchsetzbarkeit der abgetretenen Ansprüche. Ansprüche auf Preisminderung, Wandlung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlungen stets an den LG zu erfolgen haben.
- Auch wenn der LN sonstige ihm zustehende Ansprüche gegen den Lieferanten bzw. Dritte, welcher Art und aus welchem Titel auch immer (z.B. Garantie, Schadenersatz aus dem Betrieb des LO, Produkthaftung, etc.) geltend macht, haftet der LG dem LN nicht für deren Einbringlichkeit und Durchsetzbarkeit.
- Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag.
- Der LN hat den LG so zu stellen, wie er ohne Abschluss des Leasingvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des LO stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des LO und die bis zur Aufhebung des Leasingvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen, sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den LG zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des LN angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des LN beim LG eingehende Beträge werden dem LN vergütet.
- Der LN hat das LO stets in ordnungs- und gesetzmäßigem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten und alle Reparaturen, Wartungen, etc. auf eigene Kosten in hierzu autorisierten Gewerbebetrieben durchführen zu lassen; der LN hat alle das LO betreffenden Bestimmungen (z.B. Gebrauchs-/Wartungsanweisung) einzuhalten. Der LN haftet dem LG hierfür ebenso wie für gesetzmäßige Benützung des LO. Der Gebrauch des LO darf den Umfang der als gewöhnlich zu beurteilenden (Ab)Nutzung nicht überschreiten.

Der LN hat jegliche Eingriffe oder sonstigen Beeinflussungen des Tachometers oder der Tachowelle zu unterlassen. Schäden am Tachometer oder Tachometerwelle, hat der LN dem LG unverzüglich, unter Angabe des aktuellen Kilometerstandes anzuzeigen. Der LN wird Schäden am Tachometer oder Tachometerwelle spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.

An/Einbauten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit zulässig, als der Verkaufswert des LO hierdurch nicht vermindert wird. Sie

dürfen wieder entfernt werden, falls ursprünglicher Zustand und ordnungsgemäße Funktion gewährleistet sind; falls bei Beendigung dieses Vertrages nicht entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des LG über. Bei KFZ hat der LN die An-/Abmeldung, etc. auf seine eigenen Kosten durchzuführen, der LN ist Halter im Sinne des EKHG. Der Standort des LO ist (so nicht anders geregelt) Österreich. Auslandsfahrten sind zulässig (der LN hat rechtliche Regelungen, z. B. Zoll, Versicherungsdeckung, etc. zu beachten).

§ 2. Eigentum / Überlassung an Dritte / Sicherstellungen / Totalschaden etc. und Schadenersatz

- Mit Übernahme des LO durch den LN erwirbt der LG das Eigentum am LO. Der LN hat die Anbringung einer Plakette am LO, durch welche das Eigentum des LG am LO ersichtlich gemacht wird, zu dulden. Die daraus resultierenden Kosten trägt der LN. Ist der LN auch Lieferant (sale & lease back), erfolgt die Übergabe des LO mit Kaufvertragsabschluss (dem LG obliegt dies falls keinerlei Gewährleistung etc.). Bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen ist der LN verpflichtet, dem LG unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll samt Fahrzeugdokument (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder Datenauszug aus Genehmigungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit dem Zulassungsschein Teil II) zu übermitteln. Nach Anbringen des Eigentumsvermerks kann der LG das Fahrzeugdokument im Original zu treuen Händen an den LN übergeben. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeugdokument sorgfältig zu verwahren und nur mit schriftlicher Zustimmung des LG an Dritte herauszugeben. Bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen resultiert die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ausschließlich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass hiermit keine vertragliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung begründet wird.

Der LN hat das LO als im Eigentum des LG stehend inne. Der LN hat das Eigentum des LG zu beachten und alles zu veranlassen, um es von Zugriffen Dritter freizuhalten (insbes. bei Exekution und Insolvenz auf das Eigentum des LG hinzuweisen und den LG sofort zu verständigen). Allfällige in diesem Zusammenhang anfallenden Exsindierungskosten sind vom LN zu tragen. Jede Überlassung des LO an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des LG. Für den Fall, dass der LG hierfür seine Zustimmung erteilt, tritt der LN bereits hiermit zur Sicherstellung sämtlicher dem LG aufgrund dieses Vertrages zustehender Forderungen, alle Rechte (insb. Forderungen aus Nutzungsentgelt) aus seiner Rechtsbeziehung zu Dritten an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung ausdrücklich an.

- Im Falle des Untergangs des LO haben LN und LG das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Von einem Verlust des LO hat der LN den LG, wenn das LO schon an den LN übergeben wurde, unverzüglich zu informieren. Wird in einem solchen Fall das LO nicht binnen einem Monat ab Kenntnis des LN vom Verlust entweder vom LN oder vom LG wiedererlangt, haben LN und LG das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Fall eines (wirtschaftlichen) Totalschadens am LO nach Übergabe hat der LN das Recht, binnen einem Monat gegenüber dem LG zu erklären, das LO, soweit dafür keine Versicherungsdeckung besteht, auf eigene Kosten, trotz (wirtschaftlichen) Totalschadens reparieren zu lassen. Erklärt der LN fristgerecht, die Reparatur trotz Totalschadens soweit dafür keine Versicherungsdeckung besteht auf eigene Kosten durchführen zu lassen, haben weder LN noch LG ein Recht zur Auflösung des Vertrages. Ansonsten sind sowohl LN als auch LG ab Verstreichen der einmonatigen Frist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Falle der berechtigten Vertragsauflösung wegen Untergang, Verlust oder Totalschaden des LO nach dessen Übergabe ist der LN verpflichtet folgende Leistungen als Entschädigung an den LG zu erbringen:

- Die Summe aller auf die restliche Kalkulationsdauer gemäß Pkt. VI. entfallenden Leasingentgelte (unter Berücksichtigung einer allfälligen Leasingentgeltvorauszahlung) zuzüglich des kalkulierten Restwertes (falls es keinen kalkulierten Restwert gibt, ein letztgültiges Leasingentgelt), jedoch abgezinst mit dem Wert des 3-Monats-EURIBOR des ersten Bankarbeitstages des dem Auflösungsstichtag vorangegangenen Kalendermonats, wobei der Abzinsungssatz aber jedenfalls den jeweils geltenden Sollzinssatz nicht zu überschreiten und zumindest 0 % zu betragen hat,
- sonstige Zahlungsverpflichtungen des LN aus diesem Vertrag und
- notwendige, zweckentsprechende und angemessene Kosten der Einziehung, Überstellung, gutachterlichen Schätzung mit technischer Überprüfung, allfällig notwendigen Reparaturen und Verwertung des LO.

Von dieser Leistungspflicht des LN sind in Abzug zu bringen:

- Der Nettoverkaufserlös des LO (sohin der Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer und reduziert um die Verwertungskosten, sofern diese nicht bereits gemäß § 2.2.(c) in Rechnung gestellt worden sind) mit Valuta-Eingang beim LG,
- alle Zahlungen, die der LG von Dritten erhalten hat, insbesondere aus Leistungen von Versicherungen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwertung des LO durch den LG aufgrund des erforderlichen Gewährleistungsausschlusses nur an Unter-

nehmer im Rahmen deren Unternehmen erfolgt. Im Interesse einer bestmöglichen Verwertung wird der LG den LN vor Verwertung einladen, akzeptable Angebote über eine unverzügliche Verwertung durch Barverkauf beizubringen. Auch wenn der LN ein derartiges Angebot vorlegt, bleibt die Entscheidung über die Verwertung im freien Ermessen des LG. Erfolgt die Verwertung nicht durch Verkauf (z.B. über Leasing), ist als Verwertungserlös der von einem vom LG beauftragten gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelte Schätz(Verkehrs)wert bzw. der, der neuen Leasingfinanzierung zugrunde gelegte Barzahlungspreis, anzusetzen.

§ 3. Leasingentgelt

1. Unter dem Punkt VIII. Leasingentgelt ist eine monatliche Bezahlung des Leasingentgeltes vereinbart. Das Leasingentgelt ist im Vorhinein am Monatsersten auf das vom LG genannte Konto zur Zahlung fällig. Das Leasingentgelt ist erstmals an dem der Übernahme des LO folgenden Monats-ersten zur Zahlung fällig. (Eine etwaige abweichend vereinbarte Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes ändert die Dauer gem. Pkt. VI. - d. h. Kündigungs- und/oder bestimmte Vertragsdauer und damit die Kalkulationsdauer – entsprechend.)

Für den Monat der Übernahme des LO entrichtet der LN für die Tage ab Übernahme zusammen mit dem ersten Leasingentgelt ein anteiliges Leasingentgelt, das auf Basis eines Monats von 30 Tagen berechnet wird. Der LN trägt die auf das Leasingentgelt oder andere Zahlungen entfallende USt. in jeweils gültiger Höhe. Wird das LO nach dessen Übergabe aus Gründen, die nicht vom LG verschuldet oder zu vertreten sind, zum ordnungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des LN zur Bezahlung des Leasingentgeltes während der Kalkulationsdauer gemäß Pkt. VI. gänzlich unberührt.

2. Das Leasingentgelt basiert auf den (Anschaffungs-)Kosten des LO (Netto-kaufpreis inkl. aller Nebenkosten, z.B. Transport, NoVA, etc.). Falls die endgültigen Kosten lt. Faktura/Lieferant von den der Antragstellung zugrunde liegenden Kosten abweichen, ist das Leasingentgelt entsprechend der Änderung dieser Kosten anzupassen. Soweit der Kaufpreis vor Übernahme des LO zu bezahlen ist oder die Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes abweichend von § 3.1. vereinbart wird, sind in die Leasingentgeltbasis entsprechende Finanzierungskosten einzubeziehen bzw. werden sie dem LN gesondert verrechnet. Die Berechnung der Zwischenzinsen erfolgt mit dem in Pkt. VIII. gewählten Zinssatz (3-Monats-EURIBOR) zuzüglich des ebendort angeführten Aufschlages bzw. bei Fixzinsvereinbarung 2,5% p.a.; dabei werden die Zinsen jeweils monatlich ab Auszahlung mit dem, dem Monat der Berechnung zweit vorangegangenen Monatswert berechnet (z.B. Zinsen für März mit dem Jänner-Wert plus Aufschlag).
3. Das Leasingentgelt beinhaltet Verzinsung und (Teil-)Amortisation der Anschaffungskosten des LO, wobei der Berechnung der Entgelthöhe die Kalkulationsdauer gem. Pkt. VI. und der etwaige kalk. Restwert gemäß Pkt. XI. zugrunde liegen. Falls bzw. soweit gemäß Pkt. VIII. die Variante „Fix“ gewählt wurde, hat eine Anpassung des Leasingentgeltes aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus nicht zu erfolgen, ausgenommen für den Fall, dass zwischen Antragsdatum und der Übernahme des LO mehr als 3 Monate verstrichen sind und sich der 12-Monats-EURIBOR (Tageswert Antragsdatum gegenüber Tageswert Übernahme des LO) um mehr als 0,5%-Punkte geändert hat. In diesem Fall wird einmalig zum Beginn der Vertragslaufzeit der Zinsbestandteil im Ausmaß der Veränderung des 12-Monats-EURIBOR angepasst. Im Übrigen (das heißt, wenn der 3-Monats-EURIBOR gewählt wurde) basiert das Leasingentgelt (ab Beginn der kalkulatorischen Vertragslaufzeit) hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem 3-Monats-EURIBOR (im Folgenden kurz EURIBOR; gerundet auf 3 Kommastellen).

Die Anpassungsvoraussetzungen der Leasingentgelte sind, 4-mal jährlich, je zum Stichtag 1. Bankarbeitstag des Kalendervierteljahres (Anpassungsstichtage) zu prüfen. Wenn am Anpassungsstichtag der Wert des 3-Monats-EURIBOR mindestens um die Schwankungsbreite gemäß Pkt. VIII. Leasingentgelt von der Ausgangsbasis abweicht, hat der LG den Zinsbestandteil im Ausmaß der Änderung des EURIBOR anzupassen; dies frühestens nach 2 Monaten nach Vertragsschließung. Das geänderte Leasingentgelt gilt in der Folge erstmals für den jeweiligen Folgemonat (Februar, Mai, August, November). Eine Anpassung erfolgt jedoch nur, wenn die Änderung gegenüber dem letztgültigen Leasingentgelt mindestens den in Pkt. VIII. Leasingentgelt angeführten Betrag (Anpassungsgrenze) erreicht. Als erste Ausgangsbasis wird der im Vertrag unter Pkt. VIII. Leasingentgelt angeführte Wert des 3-Monats-EURIBOR vereinbart. Der die Anpassung auslösende EURIBOR Tageswert gilt jeweils als neue Ausgangsbasis.

Falls die Berechnung eines der vorgenannten Parameter nicht mehr erstellt wird, ist der jeweils maßgebliche Parameter durch einen – von einer offiziellen Stelle erstellten – anderen Wertmaßstab zu ersetzen, der diesem am ähnlichsten ist.

Der, der Berechnung des Leasingentgeltes zugrunde gelegte Zinssatz beträgt jedenfalls zumindest 0 %.

4. Der vorliegende Leasingvertrag basiert auf der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden zivil-, steuer- und öffentlich-rechtlichen Rechtslage, sowie der herrschenden Auslegung. Der LG behält sich eine nach billigem Ermessen erfolgende Anpassung des Leasingentgeltes entsprechend den jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnissen vor.

Eine Anpassung des Leasingentgeltes kann insbesondere erfolgen bei einer Änderung des der Kalkulation zugrundeliegenden Geldmarktzinssatzes (EURIBOR), einer Einführung und/oder Änderung zivil-, steuer- und öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und/oder höchstgerichtlichen Rechtsprechung, Änderung von Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung über Eigenmittelerfordernisse für bestimmte Risiken, insbesondere Kredit-, Markt- und operationelle Risiken, sonstige Maßnahmen der Geld- und Kreditpolitik (insbesondere zu Refinanzierungsanforderungen und bei Bestimmungen durch die FMA, der Österreichischen Nationalbank, der Europäischen Finanzmarktaufsicht oder der Europäischen Zentralbank), Änderung der Absetzung für Abnutzung, Wegfall und/oder Änderung von vom LG in Anspruch genommenen steuerlichen Begünstigungen, welche Auswirkungen auf die Kalkulation des Leasingentgeltes ergeben und die zu einer Änderung der Eigenkosten des LG und/oder dessen Refinanzierung (insbesondere durch Bonitätsverschlechterung des LG) führen. Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des LN (insbesondere einer Bonitätsverschlechterung) ist der LG ebenfalls berechtigt, eine Anpassung des Leasingentgeltes vorzunehmen.

§ 4. Schadensabwicklung

Im Schadensfall haftet der LN dem LG für ordnungsgemäße Schadensmeldung bzw. – mangels Schadensdeckung durch Dritte (z. B. Versicherung) – für Ersatz. Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, ist ausschließlich der LG als Eigentümer des LO unmittelbar geschädigt und anspruchsberechtigt (Leistungen für Wertminderung vermindern den kalk. Restwert entsprechend). Der LN hat gemäß § 1.7. allfällige erforderliche Reparaturen von einem befugten Gewerbebetrieb vornehmen zu lassen. Es ist Sache des LN in diesen Fällen für Anspruchs-geltendmachung und –abwicklung zu sorgen. Prozess- und Kostenrisiko bezüglich der Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen Dritte trägt der LN.

§ 5. Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung

Wird dieser Vertrag auf unbestimmte Vertragsdauer abgeschlossen, verzichtet der LN (nicht jedoch der LG, der den Vertrag jederzeit aufkündigen kann) bis zur Zahlung des ersten Leasingentgeltes und danach für den im Pkt. VI. genannten Zeitraum, diesen Vertrag aufzukündigen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den LG vor Ablauf der unter Pkt. VI. angeführten Kalkulationsdauer hat der LN keinerlei Zahlungen zu tätigen und hat in diesem Fall eine anteilige Rückzahlung einer allenfalls vom LN geleisteten Leasingentgeltvorauszahlung durch den LG zu erfolgen. Danach kann auch der LN den Vertrag jederzeit aufkündigen. Bei Abschluss auf bestimmte Vertragsdauer ist der Vertrag bis zur Zahlung des ersten Leasingentgeltes und danach für den im Pkt. VI. genannten Zeitraum beiderseitig unkündbar. Eine frühere einvernehmliche Auflösung ist grundsätzlich möglich; sie kann ebenso wie ihr Inhalt, nur gesondert, ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

§ 6. Terminverlust / Auflösung Leasingvertrag

1. Sobald das LO an den LN übergeben worden ist, ist der LG berechtigt Terminverlust zu erklären, wenn der LN mit der Zahlung eines Leasingentgeltes (lt. Pkt. VIII.) oder anderen fälligen Zahlungen in der Höhe eines Leasingentgeltes, ganz oder teilweise, trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung unter Androhung des Terminverlustes und der vorzeitigen Vertragsauflösung mehr als 6 Wochen in Verzug ist.

Bei Eintritt des Terminverlustes ist der LG berechtigt den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

2. Im Falle, dass der LG den Terminverlust und die vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages erklärt, hat der LN unverzüglich einen (pauschalieren) Schadenersatz zu erbringen, der sich zusammensetzt wie folgt:
 - (a) Die Summe aller auf die restliche Kalkulationsdauer gemäß Pkt. VI. entfallenden Leasingentgelte (unter Berücksichtigung einer allfälligen Leasingentgeltvorauszahlung) zuzüglich des kalk. Restwertes (falls es keinen kalk. Restwert gibt, ein letztgültiges Leasingentgelt), jedoch abgezinst mit dem Wert des 3-Monats-EURIBOR des ersten Bankarbeitstages des dem Auflösungsstichtag vorangegangenen Kalendermonats, wobei der Abzinsungssatz aber jedenfalls den jeweils geltenden Sollzinssatz nicht zu überschreiten und zumindest 0 % zu betragen hat, sowie
 - (b) sonstige Zahlungsverpflichtungen des LN aus diesem Vertrag und
 - (c) notwendige, zweckentsprechende und angemessene Kosten der Einziehung, Überstellung, gutachterlichen Schätzung mit technischer Überprüfung, allfällig notwendigen Reparaturen und Verwertung des LO.

Die unter § 6.2.(a), (b) und (c) angeführten Leistungen werden gemeinsam in weiterer Folge auch als Auflösungsbetrag bezeichnet.

Von dieser Leistungspflicht des LN sind in Abzug zu bringen:

- der Nettoverkaufserlös des LO (sohin der Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer und reduziert um die Verwertungskosten, sofern diese

nicht bereits gemäß § 6.2.(c) in Rechnung gestellt worden sind) mit Valuta-Eingang beim LG;

- alle Zahlungen, die der LG von Dritten erhalten hat, insbesondere aus Leistungen von Versicherungen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwertung des LO durch den LG aufgrund des erforderlichen Gewährleistungsausschlusses nur an Unternehmer im Rahmen deren Unternehmen erfolgt. Im Interesse einer bestmöglichen Verwertung wird der LG den LN vor Verwertung einladen, akzeptable Angebote über eine unverzügliche Verwertung durch Barverkauf beizubringen. Auch wenn der LN ein derartiges Angebot vorlegt, bleibt die Entscheidung über die Verwertung im freien Ermessen des LG.

Erfolgt die Verwertung nicht durch Verkauf (z.B. über Leasing), ist als Verwertungserlös der von einem vom LG beauftragten gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelte Schätz(Verkehrs)wert bzw. der einer neuen Leasingfinanzierung zugrunde gelegte Barzahlungspreis anzusetzen.

Der gesamte Auflösungsbetrag wird ab der durch den LN verschuldeten Auflösung des Leasingvertrages bis zum tatsächlichen Einlangen des Auflösungsbetrages auf dem Konto des LG mit dem der Kalkulation zugrunde gelegten Zinssatz zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verzinst.

- (k) der LG gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zum LN zu beenden.

- (l) der LG zur vorzeitigen Auflösung eines anderen mit dem LN bzw. mit einer anderen Gesellschaft aus dem LN-Konzern abgeschlossenen Vertrag (insbesondere Leasingvertrag / easy-Kaufvertrag) aus den im gegenständlichen Vertrag unter § 6 bzw. § 7 festgehaltenen Gründen, berechtigt ist (siehe auch § 8).

- (m) der LN oder der Lenker des Fahrzeuges derart massiv gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstößt, dass dieser Verstoß eine vorläufige Beschlagnahme des Fahrzeuges (LO) gem. § 99a StVO durch die Behörde zur Folge hat. Dies gilt jedenfalls auch für den Fall, dass die Behörde mit Bescheid die Beschlagnahme des Fahrzeuges (LO) gem. § 99b StVO verfügt und oder den Verfall des Fahrzeuges (LO) gem. § 99c StVO erklärt.

2. Im Falle der vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages aus den unter § 7.1 angeführten Gründen ist der LN verpflichtet, die unter § 6 Abs. 2 angeführten Leistungen an den LG zu erbringen.
3. Vorgenannte Schadenersatzansprüche bestehen auch bei seitens des LN erfolgter insolvenzrechtlicher vorzeitiger Auflösung.

§ 7. Auflösung des Leasingvertrages bei Vorliegen sonstiger vorzeitiger Auflösungsgründe

1. Der LG ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung (und der Wirkung der Verpflichtung zur sofortigen Entrichtung der gesamten Schuld gemäß nachfolgendem § 7.2. aufzulösen, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des LN gegenüber dem LG tatsächlich erheblich gefährdet wird. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- (a) der LN gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt, insbesondere eine unter Pkt. XV. angeführte Sicherheit nicht fristgerecht beibringt und trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung den vertragsgemäßen Zustand binnen dieser Nachfrist nicht wiederherstellt und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des LN gegenüber dem LG tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
- (b) der LN eine Zahlungseinstellungserklärung, oder ein Vermögensverzeichnis abgibt, oder in sein Vermögen Exekution geführt wird und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem LG gefährdet ist;
- (c) der Leistungsort ins Ausland (z.B. Wohnsitzwechsel) verlagert wird, da es dem LG nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Mehrwertsteuersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des LN gegenüber dem LG tatsächlich erheblich gefährdet wird;
- (d) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des LN oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter sich gegenüber dem Zeitpunkt der Vertragserstellung verschlechtern und dadurch die Gefahr besteht, dass der LN die Verbindlichkeiten aus dem Vertrag nicht erfüllt; jedenfalls aber, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- (e) der LN selbst und/oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen/ihren Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht hat/haben, welche für den Abschluss dieses Vertrages für den LG maßgeblich waren und wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des LN gegenüber dem LG tatsächlich erheblich gefährdet wird,
- (f) der LN das LO erheblich nachteilig gebraucht oder vernachlässigt, den vereinbarten Verwendungszweck eigenmächtig ändert und den vertragswidrigen Zustand trotz eingeschriebener schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von 40 Tagen nicht beseitigt oder
- (g) der LN sonst in erheblicher Weise wiederholt und beharrlich gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder
- (h) durch den Wechsel in der Rechtsform oder Unternehmensinhabung, durch Umgründungsmaßnahmen oder in sonstiger Weise das Haftungspotential des LN und/oder der Sicherheit leistenden Dritten beeinträchtigt wird und der LN trotz einmaliger Aufforderung mit eingeschriebenem Brief durch den LG das Haftungspotential nicht in angemessener Frist durch entsprechende Sicherheiten vergrößert oder
- (i) wenn sich im Zuge der Produktion/Beschaffung herausstellt, dass die für die Anschaffung des LO aufzuwendenden Kosten höher sind als die vorläufigen Gesamtinvestitionskosten oder
- (j) wenn nicht spätestens 12 Monate nach dem Übergabetermin die Übergabe des LO aus nicht nur vom LG zu vertretenden Gründen nicht möglich oder erfolgt ist oder

§ 8. Auflösung sonstiger Verträge

Die easyleasing GmbH kann die zwischen ihr und dem LN bzw. allenfalls mit einer anderen Gesellschaft aus dem LN-Konzern bereits abgeschlossenen und allenfalls noch künftig abzuschließenden Verträge (insbesondere Leasingverträge), ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung außerordentlich auflösen, wenn der LN oder eine andere Gesellschaft aus dem LN-Konzern seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6 bzw. sonstigen Verpflichtungen gem. § 7 aus zumindest einem der abgeschlossenen bzw. allenfalls noch abzuschließenden Verträge nicht nachkommt bzw. gegenständlicher Vertrag aus wichtigen Gründen gemäß den Vertragsbestimmungen oder aus Gründen, welche der jeweilige LG nicht zu vertreten hat, aufgelöst wird.

§ 9. Beendigung des Leasingvertrages

1. Bei Beendigung des Leasingvertrages hat der LN das LO sofort in ordnungsgemäßem Zustand (Fahrzeuge haben bei Rückgabe zumindest einen Zustand wie in der ÖNorm V5080/Kategorie A – E/jeweils Klasse 2 beschrieben, aufzuweisen), wobei die unter Pkt. XII. angeführte jährliche Kilometerleistung im Durchschnitt nur maximal um 10% überschritten sein darf, samt Schlüssel, Prüfbefunden, Servicenachweis, etc. auf seine eigene Gefahr und Kosten an den LG bzw. einen vom LG bestimmten Ort rückzustellen. Die Beurteilung erfolgt im Zweifel durch einen vom LG bestimmten, gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten des LN. Andernfalls kann der LG unbeschadet sonst. Rechte (Reparatur auf Gefahr/Kosten des Kunden, Schadenersatz, etc.) verlangen, dass der LN einen allfälligen, im Vertrag angeführten kalk. Restwert des LO (falls kein Restwert angeführt ist, ein letztgültiges Leasingentgelt) dem LG umgehend ersetzt. Erfüllt der LN die Rückstellungsverpflichtung nicht sofort, kann der LG die Rückführung des LO auf Kosten und Gefahr des LN veranlassen. Der LG ist diesfalls bzw. bei Gefahr im Verzug ohne Ankündigung berechtigt, sich den unmittelbaren Besitz am LO auch ohne Wissen, Willen und Mitwirkung des LN zu verschaffen. So das LO (KFZ) mit einem Telematik System ausgestattet ist, kann der LG oder ein vom LG bevollmächtigter Inkassant, für den Fall, dass der LN bei Beendigung des LV seiner Verpflichtung zur Rückstellung des LO nicht nachkommt, die Standortdaten beim Hersteller zur Durchsetzung des Rückstellungsanspruches erhalten lassen.

Ist das LO mit Fremdeigentum verbunden, ist der LG zur Trennung berechtigt. Im LO belassene Sachen kann der LG nach 1 Monat entschädigungslos entsorgen. Bis Erlangung des unmittelbaren Besitzes durch den LG hat der LN für jeden begonnenen Monat das vertragliche Leasingentgelt zu zahlen. Sonstige Ansprüche des LG bleiben unberührt.

2. Nach Rückstellung wird der LG das LO nach Möglichkeit verkaufen (gewährleistungsfrei gegen Barzahlung). Ein allfälliger Verwertungsmindererlös, d. h. die Differenz zwischen kalk. Restwert (falls es keinen kalk. Restwert gibt, ein letztgültiges Leasingentgelt) und einem allfälligen Verwertungserlös (exkl. USt./ abzüglich Verwertungskosten; gegebenenfalls ist der Verwertungserlös Null) ist dem LG vom LN zu ersetzen; diese Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Fall, dass der LG den Verwertungserlös nicht oder nur zum Teil einbringlich machen kann. Dem LN steht es frei, dem LG unverzüglich nach Rückstellung Interessenten für einen derartigen Verkauf zu nennen (diesfalls ist ein über den Restwert hinausgehender Verkaufserlös zu 75% dem LN gut zu bringen). Darüber hinausgehende Rechte des LG, insbesondere bei Auflösung mit sofortiger Wirkung bzw. Untergang, Verlust oder Totalschaden, bleiben davon unberührt.
3. Der LN verpfändet seinen Anspruch auf Zahlung von 75% des erzielten Verwertungsübererlöses zur Sicherstellung sämtlicher Verpflichtungen aus allen Leasingverträgen, die zwischen dem LN-Konzern und dem LG-

Konzern abgeschlossen wurden bzw. noch abgeschlossen werden, an den LG. Der LG nimmt die Verpfändung an.

§ 10. Sicherheiten

Der LN ist zur Beibringung der unter Punkt XV. des Leasingvertrages angeführten Sicherheiten verpflichtet.

Fällt eine vom LN für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages beizubringende Sicherheit weg oder wird wertlos, so hat der LN binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den LG eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen, wobei der LG nach entsprechender Prüfung zu entscheiden hat, ob die neu bestellte Sicherheit die gleiche Wertigkeit wie die ursprüngliche Sicherheit aufweist. Der LG ist jederzeit berechtigt die wirtschaftliche Situation des LN zu überprüfen. Der LN wird daher dem LG über Aufforderung aktuelle Bonitätsunterlagen übermitteln

§ 11. Ergänzende Bestimmungen

1. Etwaige gegenwärtige oder künftige Steuern und Abgaben, die das LO, die Kalkulationsgrundlage des Leasingentgeltes, das Leasingverhältnis bzw. Sicherungsgeschäfte hierzu bzw. Leasingentgelt, kalk. Restwert, etc. betreffen, trägt der LN, auch wenn sie dem LG – insbesondere auch nach Beendigung des Leasingvertrages – vorgeschrieben werden.
2. Der LG ist berechtigt, seine Rechtsstellung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.
3. Die gegenständliche Leasingtransaktion (insbesondere dieser Leasingvertrag und die damit in Zusammenhang stehenden Verträge) wurde bezüglich ihrer steuerlichen bzw. bilanziellen und rechtlichen Auswirkungen beim LN (z.B. auch hinsichtlich IFRS – Behandlung), sowie auch hinsichtlich eventueller Förderungsmöglichkeiten vom LN bzw. den von ihm beauftragten Beratern selbst geprüft. Der LN trägt bezüglich des Eintretens oder Nichteintretens solcher Auswirkungen das Risiko. Eine etwaige Berater- oder Erfolgschaftung des LG ist ausgeschlossen.
4. Das LO und allfällige Sicherheiten zu diesem Leasingvertrag haften auch für Verbindlichkeiten aus bestehenden und künftigen anderen Leasingverträgen zwischen der Unternehmensgruppe des LN und der easyleasing GmbH.
5. Der LN kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Adressänderungen des LN sind dem LG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erklärungen des LG können wirksam an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse gesendet werden.
6. Sämtliche LN haften für sämtliche vertragliche Verpflichtungen zur ungeteilten Hand. Erklärungen des im Vertrag erstgenannten LN zu diesem Vertrag sind auch für alle weiteren LN rechtswirksam.
7. Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitestmöglich entspricht.
8. Erfüllungsort dieses Vertrages ist Sitz d. LG in Wien. Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, als vereinbarter Gerichtsstand. Der LG ist jedoch (nach seiner Wahl) auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des LN einzubringen.

9. Der LG behält sich vor Änderungen, die nicht die Hauptleistungspflichten von LN oder LG betreffen, in den AGB vorzunehmen. Derartige Änderungen werden dem LN vom LG mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem LN schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt. Die Zustimmung des LN gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein schriftlicher (auch per E-Mail) Widerspruch des LN beim LG einlangt. Der LG wird den LN im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt.
10. Der LN wird den LG umgehend über ein Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs im Sinne des § 1 Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) informieren und Berichte des Abschlussprüfers über die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 URG weiterleiten.
11. Der LN hat dem LG bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag die Bilanz des Vorjahres vorzulegen bzw. hat der LN dem LG unaufgefordert die aktuellen wirtschaftlichen Unterlagen wie Einnahmen - Ausgabenrechnung und Einkommenssteuererklärung zu übermitteln. Kommt der LN dieser Pflicht nicht nach verschlechtert sich sein Rating entsprechend und der LG ist berechtigt, bis zur Fälligkeit des ersten Leasingentgelts nach Vorlage der Bilanz den Aufschlag auf den der Leasingkalkulation zugrundeliegenden Zinssatz, um bis zu 50% zu erhöhen.

§ 12. Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriften

Wenn gemäß Pkt. XVIII. ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde, hat der LN den LG ermächtigt, alle vom LN (aufgrund dieses Vertrages) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten des in Pkt. XVIII. angeführten Kontos (Name und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen, IBAN, BIC, Bezeichnung des Kreditinstituts sind in Pkt. XVIII. angeführt) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der LN hat das Recht, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag, ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei der Bank des LN zu veranlassen. Der LG wird dem LN, Betrag und Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes spätestens 5 Werktage vor Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes bekannt geben. Änderungen der Leasingentgelte werden ebenfalls spätestens 5 Werktage vor der jeweiligen Fälligkeit bekannt gegeben.

§ 13. Sonstige Gebühren

1. Der LG ist berechtigt für Vertragseingriffe (wie etwa Vertragsübernahmen, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen, einvernehmliche, vorzeitige Vertragsauflösungen, Tausch/Freigabe von Sicherheiten, Stundungen und Schadensbearbeitungen, etc.) deren Ursache in der Sphäre des LN liegt, sowie für Vertragsmanipulationen (wie etwa schriftliche Bekanntgabe von Barwerten, TS-Versand, Erstellung von Tilgungsplänen, Aktkopien, etc.), die vom LN oder einem ihm zuzurechnenden Dritten beauftragt werden, angemessene Gebühren in Rechnung zu stellen.
2. Die Höhe der Gebühren sind im Leistungskatalog auf der Homepage unter www.easyleasing.at einzusehen.
3. Der LN verpflichtet sich dem LG die Kosten der Anwesenheit bei Objektübernahme/-übergabe, insbesondere bei Anbringung der Plakette zur Dokumentierung der Eigentumsverhältnisse am LO in Höhe der entstehenden Kosten, mindestens jedoch EUR 300,00 exkl. USt. je Übernahme/-übergabe zu ersetzen.